

Satzung

des gemeinnützigen Kleingartenbauvereins „Große Blies“ e.V. Ludwigshafen am Rhein

§1

1. Der Verein trägt den Namen

Gemeinnütziger Kleingartenbauverein „Große Blies“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein unter dem Aktenzeichen - VR 1272 Lu - eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im „Stadtverband der Ludwigshafener Kleingärtner e.V.“ und im „Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e. V.“ in Mainz.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ausschließlich oder überwiegend

- a) die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit.
- b) die Schaffung einer Kleingartenanlage als Grünfläche im Interesse der Allgemeinheit.
- c) Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- d) die fachliche Beratung der Mitglieder.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die das Kleingartenwesen fördern will, sie muss für die Bewirtschaftung eines Kleingartens geeignet und gut beleumundet sein.

2. Bewerbungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins

zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme und Zuteilung eines Gartens.

3. Dem Generalpächter (Stadtverband) steht ein Einspruchsrecht gegen die Zuteilung eines Gartens an ungeeignete Personen zu.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedbeitrages und der Anerkennung der Satzung.

5. Ehrenmitglieder-, Ehrenvorsitzende ernennt und bestätigt die Mitgliederhauptversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§3

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt. Beim Ein- und Austritt ist jeweils der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr mitzubezahlen.

Passive

1.1 Die Höhe der Beiträge für Passive - und Anschlussmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Aufnahmegebühr und erster Jahresbeitrag sind sofort beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Die folgenden Jahresbeiträge müssen spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einbezahlt werden, oder werden durch

Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder mit Garten sind verpflichtet, Beiträge des General -Pächters Termingerecht auf das Konto zu überweisen. Nach einer Übergangszeit von 4 (vier) Jahren bis 2002 wird nach Lastschriftverfahren eingezogen.

3. Gehen die Beiträge nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermin ein, so hat sie das Mitglied von dem Fälligkeitstage ab mit dem jeweils gültigen Zinssatz, des vom Vereinsvorstand beauftragten Geldinstituts, zu verzinsen.

4. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sind vom Jahresbeitrag befreit.

5. Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein festgelegt.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Tod des Mitgliedes. Der Ehegatte, die Kinder oder Eltern des verstorbenen Mitgliedes können auf Antrag in dessen Mitgliedschaft eintreten. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.

b) Durch freiwilligen Austritt. Dieser muss drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand.-

c) Durch Ausschluss.

Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen trotz erfolgter Mahnung nach

BGB oder von der Vorstandsschaft erfolgter Stundung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Ausschlussgründe sind weiter: Handlungen, die den Zweck und das Ansehen des Vereins schädigen; grobe Verstöße gegen die Satzung, den Pachtvertrag oder die Gartenordnung, Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandsschaft.

2. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes per Einschreiben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung schriftlich per Einschreiben beim Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
3. Beim Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Austritt oder Tod gelten bei Auseinandersetzungen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, so weit andere Bestimmungen nicht zutreffen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Rechte

Die Mitglieder haben:

1. Sitz und Stimme in den Versammlungen.
2. Das Recht auf kostenlose Benutzung der vereinseigenen Geräte, Bücher, Zeitschriften und Einrichtungen.
3. Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen.

§6

Pflichten

- Die Mitglieder haben:
1. die Vereinssatzung zu befolgen,
 2. die gemeinnützigen Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 3. das Vereinseigentum beim Gebrauch schonend zu behandeln und für daran entstandenen Schaden aufzukommen,
 4. sich der Gartenordnung entsprechend zu verhalten und nach ihr zu handeln,
 5. den Mitgliedern des Vorstandes, dem Generalpächter und den Vertretern der Stadt das Betreten ihrer Gärten zu gestatten,
 6. in jedem Jahr sind die in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist eine Ersatzperson zu stellen bzw. ein Ersatztermin einzuhalten. Die Höhe des zu zahlenden Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung (mindestens 80 % des jeweils geltenden Landarbeitertarifs) und ist mit Jahresbeitragsforderung auf das Vereinskonto einzuzahlen. Außerdem berechtigen Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder wiederholtes unentschuldigtes Fehlen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Unterpachtvertrages.
 7. Geleistete Arbeitsstunden bei Festlichkeiten sind keine Gemeinschaftsarbeiten, die geschehen auf freiwilliger Basis, können jedoch durch Vorstandsbeschluss als Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden.
 8. Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Weitere Befreiungen ab 70 Jahren bei mehr als 10jähriger aktiver Mitgliedschaft.
 9. Bei anfallender Mehrarbeit ist der Vorstand befugt weitere Gemeinschaftsarbeitsstunden festzulegen.
 10. Einen Wohnungswechsel und Kontoänderung sofort dem Verein mitzuteilen.
 11. Eine Brandversicherung sollte abgeschlossen werden.
 12. Die Gartenordnung anzuerkennen.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Interesse des Vereins aufgewandten Auslagen und Reisekosten, angelehnt an hierfür übliche Pauschalbeträge. Die Höhe der Sitzungspauschale beschließt die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu 3 Schriftführern
- d) Schatzmeister
- e) stellvertretenden Schatzmeister

2. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, oder der 1. Schatzmeister.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit darf nur auf die satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet.

§9

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne des § 8
- b) 1 Fachberater
- c) 1 Gerätewart
- d) 4 Obmännern

2. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.

§10 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden anberaumt und finden nach Bedarf statt.

2. Auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§11

Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliederversammlung soll als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr, und zwar innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch Rundschreiben den Mitgliedern bekanntgegeben werden, auch dem Stadtverband.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anberaumt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins sie beantragt.

3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Schatzmeisters,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und etwaiger Ausschüsse,
- g) Festsetzung von Umlagen und sonstigen Leistungen, h) Wahl der Kassenprüfer.

4. Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt die Richtlinien, nach denen der Vorstand die Vereinsgeschäfte zu führen hat. Sie beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres. Sie hat über die Aufnahme von Krediten zu entscheiden. Sie fasst Beschlüsse über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten.

5. Außer bei Wahlen werden Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

6. Wahlen zum Vorstand des § 8 werden grundsätzlich für jeden zu besetzenden Posten einzeln durchgeführt. Bei Vfehlen zum erweiterten Vorstand und zur Wahl der Kassenprüfer kann als Einzel- oder Blockwahl abgestimmt werden. Darüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen für ein zu wählendes Vorstandsmitglied oder einen zu wählenden Ausschuss mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der ein relatives Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben

unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit von Spitzenkandidaten ist zwischen diesen eine Neuwahl vorzunehmen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§12

Anträge

1. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich einzureichen. Sie können der Versammlung nur vorgelegt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingegangen sind.
2. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

§13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Schatzmeister.
2. Geldabhebungen können nur durch Gegenzeichnung der Anweisung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgen.
3. Die Prüfung der Kasse obliegt den Kassenprüfern. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Kassenprüfer müssen volljährig und dazu geeignet sein. Ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinsorganen haben die Kassenprüfer nicht.

§14 Ersatzbestellung für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Bei mehr als dreimaligem hintereinander unentschuldigtem Fehlen eines Vorstandsmitgliedes bei anberaumten Sitzungen kann es durch den Vorstand von seiner Funktion entbunden werden. Die folgende Jahreshauptversammlung entscheidet über einen entgeltigen Ausschuss aus der Vorstandschaft.

§15

Gartenkommission

1. Für die Durchführung der besonderen Aufgaben in der Organisation der Dauerkleingartenanlagen des Vereins besteht eine Gartenordnung, die Bestandteil des Unterpachtvertrages ist.
2. Zur Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung werden Obleute gewählt, die von den Mitgliedern der jeweiligen Anlage zu wählen sind.
3. Die Obleute gelten außerdem als Verbindungsorgan zwischen den Mitgliedern und der Vorstandschaft. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§17

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dieselbe in zwei Mitgliederversammlungen mit einer Stimmenmehrheit von jeweils Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Die Auflösung muss erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zehn beträgt. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband der Kleingärtner Ludwigshafen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die vorgenannte Organisation zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht oder nicht als gemeinnützige anerkannt ist, fällt das Vermögen an die zuständige kommunale Gebietskörperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische gemeinnützige Zwecke.

§18

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 08.08.1998 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt vom gleichen Tage an in Kraft. (Mit Eintragung in das Vereinsregister). Veränderungen, die zur Eintragung beim Registergericht notwendig werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.